

Landesärztekammer Thüringen | Postfach 100740 | 07707 Jena

Herrn
 Frank Prawatky
 Zentralklinik Bad Berka GmbH
 Klinik f. WS-Chir./Querschnittgelähmte
 Robert-Koch-Allee 9
 99437 Bad Berka

Weiterbildung
 Ansprechpartner Frau Lippold

Tel.: 03641 614-123

Fax: 03641 614-120

Mail: weiterbildung@laek-thueringen.de WV z.K. zur Bewertung zum Vorgang

Ihr Zeichen: 100590/2025-1887/WF
 Unser Zeichen: EK

Zentralklinik Bad Berka GmbH

Posteingang:

04. SEP. 2025

CB I	GB II	AG	PD	KM
Apo.	Apo.	Ass.	EM	E&S
PRe	PA	PM	Presse	QM
REV	RIT	RSG/MT	RSG/Te	ZKS

02.09.2025

verl. f.

Ermächtigung zur Weiterbildung zum Facharzt Orthopädie und Unfallchirurgie nach WBO 2020

Sehr geehrter Herr Prawatky,

die Landesärztekammer Thüringen (LÄKT) erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Sie werden für

den Facharzt

Orthopädie und Unfallchirurgie

über den Weiterbildungsumfang von

12 Monaten

an der Weiterbildungsstätte

**Zentralklinik Bad Berka GmbH,
 Robert-Koch-Allee 9, 99437 Bad Berka
 Klinik f. WS-Chir./Querschnittgelähmte**

ab

16.12.2024

widerruflich ermächtigt.

2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Nebenbestimmungen:

- Diese Ermächtigung zur Weiterbildung ist nur wirksam, wenn Sie in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sind.**
- Die Weiterbildungsermächtigung erlischt mit der Beendigung Ihrer Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte. Hierfür bedarf es keines weiteren Bescheides.**
- Der zur Weiterbildung Ermächtigte hat die Pflicht, Änderungen zur Niederlassung oder Dienststellung unverzüglich mitzuteilen.**
- Die Weiterbildungsermächtigung wird widerrufen, wenn Sie kein gültiges Fortbildungszertifikat besitzen.**

Bankverbindung

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
 IBAN: DE 40 3006 0601 0003 1014 01
 BIC: DAAEDED

Kontakt

Im Semmicht 33 | 07751 Jena
 Tel.: 03641 614 - 0
 Fax: 03641 614 - 169
 Mail: post@laek-thueringen.de
 Web: www.laek-thueringen.de

Datenschutz

Die Information nach der DS-GVO bei Datenerhebung-Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 21 DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage www.laek-thueringen.de/datenschutz. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese dort einzusehen, senden wir sie Ihnen gerne zu.

Gründe:

I.

Sie stellten einen Antrag auf Ermächtigung zur Weiterbildung für den Facharzt Orthopädie und Unfallchirurgie.

Hierfür reichten Sie die erforderlichen Unterlagen:

- Anlage 1 - Beruflicher Werdegang
- Anlage 2 - Weiterbildungsprogramm
- Anlage 3 - Kognitive und Methodenkompetenz/ Handlungskompetenz
- Anlage 4 - ICD-10 Statistik
- Anlage 5 - OPS-Statistik

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsermächtigung wurde durch die LÄKT geprüft

II.

1.

Die LÄKT ist für die Ermächtigung von Kammerangehörigen und den Widerruf der Ermächtigung örtlich zuständig (§ 29 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Heilberufegesetz [ThürHeilBG] in der Fassung vom 21. Mai 2024 [Gesetz vom 21. Mai 2024, GVBl. S. 108]). Kammermitglied ist gemäß § 2 Absatz 1 ThürHeilBG jeder, der als Arzt in Thüringen tätig ist. Auf Grundlage dieser Bestimmung zählen Sie zu den Kammermitgliedern.

Die LÄKT ist für die Ermächtigung von Kammerangehörigen gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 ThürHeilBG sachlich zuständig.

Sie stellten den erforderlichen Antrag gemäß § 29 Absatz 1 Satz 2 ThürHeilBG in Verbindung mit § 5 Absatz 6 Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. März 2020 (<http://www.laek-thueringen.de>), zuletzt geändert durch Fünfte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 8. Oktober 2024 (Ärzteblatt Thüringen, November 2024, S. 53) - folgend: WBO 2020 - auf die Erteilung der Ermächtigung zur Weiterbildung für den Facharzt Orthopädie und Unfallchirurgie.

2.

Das Verfahren zur Ermächtigung zur Weiterbildung ist in §§ 28 ff. ThürHeilBG in Verbindung mit §§ 5 ff. WBO 2020 geregelt.

Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die jeweilige Bezeichnung führt, fachlich und persönlich geeignet ist und eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen kann (§ 5 Absatz 2 Satz 1 WBO 2020).

Nach Prüfung der durch Sie vorgelegten Dokumente ist in Ihrem Fall eine Ermächtigung zur Weiterbildung im Umfang von 12 Monaten gerechtfertigt.

Sie führen die für die Ermächtigung erforderliche Bezeichnung. An Ihrer persönlichen und fachlichen Eignung bestehen keine Zweifel.

Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann auf den zeitlichen Umfang begrenzt werden, wenn an der zugelassenen Weiterbildungsstätte, die an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht erfüllt werden können (§ 28 Absatz 3 ThürHeilBG). Für den Umfang der Ermächtigung ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch den ermächtigten Arzt unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können (§ 5 Absatz 5 Satz 1 WBO 2020).

In Ihrem Fall ist eine Ermächtigung zur Weiterbildung im Umfang von 12 Monaten gerechtfertigt.

Der Umfang von 12 Monaten stellt einen geringen Anteil der Gesamtweiterbildungszeit dar. In diesem Zeitraum sind dem Arzt in Weiterbildung Grundkenntnisse der oben genannten Bezeichnung zu vermitteln.

Mit Antrag auf Anerkennung oben genannter Bezeichnung des jeweiligen Arztes in Weiterbildung findet eine Prüfung der Kompetenzen statt, die durch Sie im elektronischen Logbuch bestätigt werden. Kompetenzen die Sie bestätigen, durch Sie offenkundig aber nicht vermittelt werden konnten, werden nicht anerkannt.

3.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 WBO 2020 sind Nebenbestimmungen bei der Ermächtigung zur Weiterbildung rechtmäßig.

Die oben aufgeführten Nebenbestimmungen beruhen auf folgenden Regelungen:

Die Nebenbestimmung Nummer 1 fußt auf § 28 Absatz 1 ThürHeilBG. Eine Ermächtigung zur Weiterbildung ist stets an eine bestimmte zugelassene Weiterbildungsstätte gebunden.

Die Nebenbestimmung Nummer 2 basiert auf § 7 Absatz 2 WBO 2020. Hiernach erlischt eine Weiterbildungsermächtigung mit der Beendigung Ihrer Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte automatisch. Eines weiteren Bescheides zum Widerruf bedarf es nicht.

Die Nebenbestimmung Nummer 3 fußt auf § 4 Absatz 2 der Meldeordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 06.07.2020 – folgend MeldeO. Der zur Weiterbildung Ermächtigte hat die Pflicht, Änderungen zur Niederlassung oder Dienststellung unverzüglich mitzuteilen. Dies ist erforderlich, da in diesem Fall die Ermächtigung zur Weiterbildung automatisch erlischt (§ 7 Absatz 2 WBO 2020).

Die vierte Nebenbestimmung basiert auf § 7 Absatz 1 WBO 2020 in Verbindung mit § 5 der Fortbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 14.04.2014 in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 26.09.2019 - folgend: FBO -. Die Weiterbildungsermächtigung ist abhängig von der fachlichen Eignung des zur Weiterbildung Ermächtigten (§ 5 Absatz 2 Satz 1 WBO 2020). Die Fortbildung der Ärzte dient dem Erhalt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung und Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung (§ 1 FBO). Sie vermittelt unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und medizinischer Verfahren das zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz notwendige Wissen in der Medizin und der medizinischen Technologie. Sie soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse, die Einübung von klinischpraktischen Fähigkeiten sowie die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen umfassen. Die in der Fortbildung erlangten Kenntnisse stehen damit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der fachlichen Eignung des zur Weiterbildung Ermächtigten.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 2 ThürHeilBG in Verbindung mit der Gebührenordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 24. September 1994 (Ärzteblatt Thüringen, S. 602), zuletzt geändert durch die Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 23. Mai 2023 (Ärzteblatt Thüringen, Juni 2023, S. 59).

Hinweise:

Gemäß § 5 Absatz 7 WBO 2020 sind Sie verpflichtet, an Evaluierungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen der Ärztekammer zur ärztlichen Weiterbildung teilzunehmen.

Gemäß § 5 Absatz 5 Satz 3 WBO 2020 sind Sie verpflichtet, Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich der Ärztekammer anzuzeigen. Auf Verlangen sind der Ärztekammer entsprechende Auskünfte zu erteilen.

Die unter Ihrer Leitung tätigen Ärzte in Weiterbildung sollen vor Antritt ihrer Stellung über den Umfang Ihrer Ermächtigung zur Weiterbildung Kenntnis erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landesärztekammer Thüringen, Im Semmicht 33, 07751 Jena, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dr. med. N. Ehksam
Ärztliche Geschäftsführerin